

SATZUNG

des Vereins „Impuls - Sport. Bildung. Integration. e.V.“

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 | Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit..... | 2 |
| § 3 | Kindeswohl | 3 |
| § 4 | Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 8 | Beiträge | 5 |
| § 9 | Organe des Vereins..... | 6 |
| § 10 | Aufgaben der Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 11 | Einberufung der Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 12 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 13 | Stimmrecht und Wählbarkeit | 7 |
| § 14 | Vorstand | 7 |
| § 15 | Aufgaben des Vorstands | 8 |
| § 16 | Beratung und Beschlussfassung des Vorstands..... | 8 |
| § 17 | Kassenprüfende | 8 |
| § 18 | Jugendgremium und Jugendsprecher:in | 9 |
| § 19 | Datenschutz / Datenschutzbeauftragter | 9 |
| § 20 | Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke | 10 |
| § 21 | Inkrafttreten, Gültigkeit | 10 |

Änderungsnachweise

| Datum | Ort | Version | Änderung |
|--------------|------------|----------------|--------------------------------|
| 21.12.2024 | Teltow | 1.00 | Beschluss der Gründungssatzung |
| 05.03.2025 | Teltow | 1.10 | Neufassung |

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 21.12.2024 gegründete Verein trägt den Namen „Impuls - Sport. Bildung. Integration.“ (kurz Impuls e.V.). Nach dessen Eintragung in das Vereinsregister Potsdam führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Teltow (Brandenburg), kann aber unabhängig davon in anderen Bundesländern aktiv sein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Besonders untersagt ist jede Form der Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlichen Merkmalen. Der Verein setzt sich aktiv dafür ein, Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- (3) Der Verein verfolgt die Förderung von Sport, Bildung, Erziehung junger Menschen (z.B. Wissensvermittlung, Willens- und Charakterbildung) und der Hilfe für Behinderte, mit besonderem Fokus auf die Sportart Floorball. Der Verein orientiert sich dabei an den Zielen des **SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfe) und bietet unter anderem Angebote, die der Erziehung, Bildung, Förderung und sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen, darunter regelmäßige Sportangebote, Präventionskurse zur Förderung eines aktiven Lebensstils und Workshops zur mentalen Gesundheit,
 - b) Sport- und Bewegungsförderung durch die Organisation von regelmäßigen Trainings, Wettkämpfen, Sommercamps und Freizeitaktivitäten mit besonderem Fokus auf Inklusion und Integration,
 - c) Bildungsangebote und persönliche Entwicklung, u. a. durch Nachhilfeprogramme, Workshops zur Berufsorientierung, Medienkompetenztrainings sowie interkulturelle Austauschprojekte,
 - d) Förderung des Wohlbefindens von Menschen aller Altersgruppen durch gezielte Programme zur Stärkung sozialer Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung und Teamgeist,
 - e) Unterstützung benachteiligter Gruppen, z. B. durch integrative Freizeitaktivitäten, Kooperationen mit Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Beratung und Begleitung junger Menschen in schwierigen Lebenslagen,
 - f) Schaffung von barrierefreien Angeboten, damit Menschen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen uneingeschränkt an sportlichen und bildungsbezogenen Maßnahmen teilnehmen können,
 - g) Durchführung von Präventions- und Rehabilitationssportangeboten gemäß § 20 SGB V und § 44 SGB IX, um die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit langfristig zu erhalten und zu verbessern
 - h) die Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen im Einklang mit den Zielen des SGB VIII,
 - i) die Durchführung von Bildungsseminaren, Workshops und Angeboten zur Förderung der schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung junger Menschen,
 - j) im Bereich des allgemeinen Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports, die Vielfalt und Inklusion aktiv fördern,
 - k) die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Der Verein verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Trägern der

Jugendhilfe, insbesondere mit den Jugendämtern, und erfüllt die Anforderungen der **§ 75 SGB VIII** für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Der Verein stellt sicher, dass seine Maßnahmen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und regelmäßig evaluiert werden.

- (5) Der Verein stellt sicher, dass alle Programme und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden, die über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des **SGB VIII** verfügen. Der Verein fördert die regelmäßige Fort- und Weiterbildung seines Personals, um den höchsten Standards im Bereich der Jugendhilfe gerecht zu werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und des **SGB VIII**. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung für wirtschaftliche Zwecke oder die Auszahlung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder (m/w/d) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Kindeswohl

- (1) Der Verein verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen in all seinen Tätigkeiten und Entscheidungen zu schützen und zu fördern. Er verurteilt jede Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist – und setzt sich aktiv für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch ein.
- (2) Alle Mitglieder (m/w/d) und Verantwortlichen des Vereins verpflichten sich, ein Umfeld zu schaffen, das von Respekt, Sicherheit und Vertrauen geprägt ist. Der Verein orientiert sich dabei an den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention und den Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere:
 - **§ 1631 BGB:** Gewährleistung einer gewaltfreien Erziehung,
 - **§ 8a SGB VIII:** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
 - **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG):** Verbindliche Standards für Kinderschutz und Prävention.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, regelmäßig Schulungen und Präventionsmaßnahmen anzubieten, um die Mitglieder (m/w/d) und Verantwortlichen für den Umgang mit Verdachtsfällen zu sensibilisieren und ihre Kompetenzen im Kinderschutz zu stärken.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, regelmäßig Präventionsmaßnahmen und Schulungen zum Thema **Kinderschutz** anzubieten. Alle Vereinsmitglieder und Verantwortlichen werden in den Bereichen **Kindeswohl** und **Gewaltschutz** regelmäßig fortgebildet, um sicherzustellen, dass der Verein den Anforderungen der **UN-Kinderrechtskonvention** und des **SGB VIII** entspricht.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedsarten zusammen:

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und ein Stimm- sowie Wahlrecht besitzen.
- b) **Fördermitglieder:** Personen oder Institutionen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht haben.
- c) **Außerordentliche Mitglieder:** Personen, die den Verein in einer besonderen Funktion unterstützen, aber kein Stimm- oder Wahlrecht haben.
- d) **Ehrenmitglieder:** Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen möchte.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird ausschließlich schriftlich (z. B. per E-Mail) beim Vorstand beantragt.
- (3) Für ordentliche Mitglieder gilt eine Probezeit von drei Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- (4) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen möchte.
- (5) Die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein ist ausschließlich online über die Vereinshomepage, eine vom Vorstand autorisierte Website, ein Webportal oder eine webbasierte Applikation unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag gilt als vom Vorstand angenommen, sobald eine Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschriftverfahren vom Verein unwiderruflich eingezogen worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die antragstellende Person ihren Antrag noch ausschließlich online über ein vom Vorstand autorisiertes Webportal bzw. eine webbasierte Applikation zurücknehmen. Eine Ablehnung des Antrags wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können keine Vereinsämter übernehmen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung wird der antragstellenden Person in Textform mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (8) Bei minderjährigen Antragstellern ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese kann ebenfalls in Textform übermittelt werden.
- (9) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ausschließlich online über eine vom Vorstand autorisierte Website, ein Webportal oder eine webbasierte Applikation gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) ein Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes vorliegt,
 - c) wegen Verletzung der Satzung oder einer Ordnung des Vereins,
 - d) wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - e) groben unsportlichen Verhaltens,
 - f) unehrenhafter Handlungen,
 - g) es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe müssen dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß protokollarischer Festschreibung.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen für außerordentliche Mitgliedschaften.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Fördermitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Beitragsordnung festgelegt wird. Darüberhinausgehende freiwillige Beiträge sind jederzeit möglich.
- (5) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Beitragsordnung regelt alles auch die Höhe der Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Jugendgremium und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per elektronischer Post oder, falls nicht möglich, per schriftlicher Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden. Über die Durchführungsart entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitzuteilen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Sollte auch dieser verhindert sein, wird die Versammlung von einer Person geleitet, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; bei mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gast teilnehmen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a) der, die oder dem Vorsitzenden,
 - b) der, die oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der, die oder dem Schatzmeister:in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand kann optional um eine Position für eine:n Jugendsprecher:in erweitert werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden; bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins sowie die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Zwecke einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird ein gemeinsames digitales Protokoll erstellt, das allen Teilnehmer:innen zur Durchsicht und Bestätigung zur Verfügung gestellt wird. Nach Freigabe durch die Beteiligten wird das Protokoll von der oder dem Vorsitzenden sowie der für die Protokollführung verantwortlichen Person final digital signiert und archiviert.
- (7) Der Vorstand ist für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie der Festlegung einer Aufnahmegebühr zuständig.
- (8) Der Vorstand ist für die Beschlussfassung der Haushaltspläne/ des Haushaltsplans zuständig.

- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen werden.
- (10) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand kann sich hauptberuflicher Kräfte bedienen, wenn das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist.
- (12) Für den Verein hauptamtlich Tätige können dem Vorstand angehören.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden; bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (3) Vorstandssitzungen können in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz gilt als persönliche Anwesenheit.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.
- (5) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren oder während einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren und zu archivieren. Sie gelten mit der Bestätigung durch die oder den Vorsitzenden als wirksam.
- (6) Die Verfahrensweise zur Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen sowie die Protokollierung der Beschlüsse regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 17 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfenden haben die Kasse/Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 18 Jugendgremium und Jugendsprecher:in

- (1) Der Verein fördert die aktive Einbindung junger Menschen durch die Bildung eines Jugendgremiums. Dieses hat folgende Aufgaben:
 - a) **Vertretung der Interessen der Jugendlichen** innerhalb des Vereins,
 - b) **Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Jugendprojekten und -veranstaltungen**, die die Interessen der jugendlichen Mitglieder widerspiegeln,
 - c) **Beratung des Vorstands** in Fragen, die speziell die Belange der jungen Mitglieder betreffen,
 - d) **Förderung der Kommunikation** zwischen den jugendlichen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand,
 - e) **Organisation von Aktivitäten** zur Förderung des Teamgeistes und der Inklusion innerhalb der Vereinsjugend.
- (2) Das Jugendgremium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jugendlichen Vereinsmitgliedern (bis zu 27 Jahren) gewählt werden. Das Jugendgremium hat die Möglichkeit, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Vorschläge einzubringen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendgremiums wählen aus ihrer Mitte eine:n **Jugendsprecher:in**, der oder die die Interessen des Gremiums gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vertritt. Der oder die Jugendsprecher:in ist für die Kommunikation zwischen dem Jugendgremium und dem Vorstand zuständig.
- (4) Die Wahl des Jugendgremiums sowie des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin erfolgt in einer eigenen, gesondert einberufenen Mitgliederversammlung, an der alle jugendlichen Vereinsmitglieder teilnehmen können. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie die Wahl des Vorstands, wobei das Jugendgremium die Wahl des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin intern organisiert.
- (5) Das Jugendgremium kann bei Bedarf Ausschüsse für spezielle Aufgaben oder Projekte bilden und entsprechende Vertreter:innen wählen.
- (6) Das Jugendgremium und der Jugendsprecher:in arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen, um die Interessen der Jugendlichen im Verein zu stärken und zu fördern.

§ 19 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten, wie z. B. Namen, Alter, Mannschaftszugehörigkeit oder Ergebnisse, in Aushängen, Internetauftritten und Presseberichten veröffentlicht. Dies betrifft insbesondere Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder im Kontext von Vereinsveranstaltungen erhoben werden.
 - b) Fotos und Videos von Vereinsveranstaltungen dürfen ohne gesonderte Einwilligung

veröffentlicht werden, wenn sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen wurden und das berechnigte Interesse des Vereins an der Öffentlichkeitarbeit überwiegt. Hierzu gehören insbesondere Gruppenaufnahmen oder Situationen, bei denen die abgebildeten Personen als Teil der Veranstaltung erkennbar sind.

- c) Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen aufgenommen werden und auf denen einzelne Personen im Vordergrund stehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen veröffentlicht werden.
 - d) Abgebildete Personen haben das Recht, der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten oder Fotos jederzeit zu widersprechen. Der Verein wird dem Widerspruch unverzüglich nachkommen und die entsprechenden Inhalte entfernen.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragte/n bestellen. Dieser/diese darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in seiner/ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er/sie unterliegt im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
 - (5) Der/die Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/sie schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzgesetzes und der Datensicherheit vor.
 - (6) Die Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem BDSG.
 - (7) Die Amtszeit des /der Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.

§ 20 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Liquidator:innen sind der oder die erste Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/Schatzmeister:in. Die Mitgliederversammlung ist berechnigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator:innen zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Floorball Verband Berlin-Brandenburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung seiner Jugendarbeit (z. B. Floorball Jugend) zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 21 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so sind diese unwirksam und haben nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung zur Folge

Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 9835 P in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.